

Heimstatut „Studentenheim Uniblick“

Soweit im Folgenden personenbezogene Bezeichnungen angeführt sind, beziehen sie sich auf Frauen und Männer in gleicher Weise. Gemäß § 7 Abs 2 Studentenheimgesetz (9 Heimplätze) wird die Einrichtung einer Heimvertretung untersagt.

1. Studentenheimbetreiber und Widmungszweck

Studentenheimbetreiber ist der Verein Allemannenhäuser (ZVR-Nr. 754740874), im Folgenden kurz „Verein“.

Der Verein fördert Studenten postsekundärer Bildungseinrichtungen in Graz, die zum Zeitpunkt ihrer Förderung (Heimplatzbezug):

- zu einem Studium zugelassen sind,
- einen positiven Studienerfolg aufweisen und
- Wohnbedarf haben.

Der Zweck des Vereins wird erreicht durch:

- Bereitstellung von Wohnräumen,
- Verwaltung von Wohnräumen und
- gegebenenfalls Vergabe von Stipendien und Durchführung anderer Unterstützungsmaßnahmen.

2. Grundsätze für die Heimverwaltung und das Zusammenleben

2.1. Der Verein dient unmittelbar und ausschließlich gemeinnützigen Zwecken, er ist kein auf Gewinn abzielendes Unternehmen.

2.2. Der Verein sieht seinen Auftrag darin, Studenten bei der Erreichung eines positiven Studienerfolges zu unterstützen. Basis dafür ist die Bereitstellung von Heimplätzen und dazugehörigen Einrichtungen zu möglichst günstigen Bedingungen, mit gleichzeitiger Förderung der Selbständigkeit der Heimgemeinschaft und guter Kommunikationsverhältnisse.

2.3. Basis für ein angenehmes Zusammenleben ist ein respektvoller Umgang miteinander. Bewohner und Mitarbeiter begegnen einander mit Wertschätzung, Rücksicht und Toleranz. Jegliche Form von Diskriminierung wird nicht geduldet. Eine Missachtung der Grundsätze für das Zusammenleben stellt einen groben Verstoß gem. § 12 Abs 1 Z 6. StudHG dar.

3. Regelungen für die Vergabe freier Heimplätze

3.1. Freie bzw. freiwerdende Heimplätze werden nach den Förderkriterien des Vereins (siehe Punkt 1.) nach Anmeldeingang je nach Verfügbarkeit vergeben. Anmeldungen können laufend unter www.uniblick.at abgegeben werden.

3.2. Als Studenten im Sinne der Förderkriterien gelten jedenfalls Studenten gemäß § 3-5 StudFG an allen Einrichtungen gemäß § 2 Abs 1 und 2 HSG 2014. Bei Studienanfängern dient das Maturazeugnis als Anspruchsnachweis.

3.3. Studenten, die Schüler- oder Studienbeihilfe beziehen, werden bei der Vergabe der Heimplätze bevorzugt. Ebenso werden Studenten die das 27. Lebensjahr nicht vollendet haben bei der Vergabe der Heimplätze bevorzugt.

3.4. Auf Wunsch des Studenten können Verträge unter den Voraussetzungen gemäß Punkt 1. jeweils um ein Jahr verlängert werden. Der Wunsch nach Vertragsverlängerung muss bis spätestens Ende April unter www.uniblick.at bekanntgegeben werden.

3.5. Der Studienerfolg wird nach den Bestimmungen des 4. Abschnittes des StudFG beurteilt. Der Gesamtstudienerfolg ist durch Zeugnisse oder Bestätigungen über Diplomarbeiten, Hausarbeiten bzw. Dissertationen nachzuweisen. Nach Überschreitung der eineinhalbfachen studienrechtlich vorgesehenen Studiendauer besteht kein Anspruch auf Verlängerung des Benützungsvertrages.

4. Räumlichkeiten und Studentenheimjahr

4.1. Das Studentenheim hat 9 Einzelzimmer bestehend aus einer Wohneinheit mit 3 Zimmer und 3 Wohneinheiten mit je 2 Zimmer, wobei jede Wohneinheit über Vorraum, Küche, Bad und separates WC verfügt.

4.2. Das Studentenheimjahr beginnt am **01.09.** eines jeden Jahres und endet am **31.08.** des Folgejahres; gemäß § 12 Abs 3 StudHG endet das Wintersemester Ende Februar und das Sommersemester Ende Juli.

4.3. Grundsätzlich erfolgt die Aufnahme jeweils zum 01.09. des Kalenderjahres. Der Benützungsvertrag wird auf 12 Monate abgeschlossen. Gemäß § 5a Abs 5 StudHG können Benützungsverträge auch für einen kürzeren Zeitraum abgeschlossen werden. Gemäß § 5a Abs 2 StudHG werden Studienanfänger darüber belehrt, dass sie das Recht haben den Benützungsvertrag auf 24 Monate abzuschließen.

5. Regelungen für die Benützung des Studentenheims

- 5.1. Das zur Verfügung gestellte Inventar ist schonend zu behandeln, allfällige Schäden sind der Heimleitung sofort zu melden. Schäden, die nicht auf natürliche Abnutzung zurückzuführen sind, hat der Verursacher zu ersetzen. Die Heimbewohner haften für sämtliche Folgeschäden, die durch die schuldhaft verzögerte Schadensmeldung entstehen.
- 5.2. Veränderungen, die von Heimbewohnern an Einrichtungsgegenständen vorgenommen werden, dürfen nicht so beschaffen sein, dass eine Wiederherstellung in den vorigen Zustand nur unter Kosten möglich ist. Durch das Umstellen von Einrichtungsgegenständen in den Zimmern dürfen weder die Reinigungs- und Reparaturarbeiten noch der Fluchtweg behindert werden.
- 5.3. Bei Verlassen des Zimmers ist die Zimmertür zu versperren.
- 5.4. Die Anfertigung zusätzlicher Schlüssel (Duplikate) sowie die Weitergabe des Schlüssels an Dritte sind ausdrücklich verboten. Bei Schlüsselverlust kann aus Sicherheitsgründen der Schlüsselsatz inklusive Türzylinder auf Kosten des betreffenden Heimbewohners ausgetauscht werden.
- 5.5. Es ist auf einen ökonomischen Energieverbrauch zu achten; insbesondere sind die Fenster - vor allem in der Heizperiode - bei Verlassen des Zimmers verschlossen zu halten.
- 5.6. Bei schweren Erkrankungen, Unfällen bzw. Elementarereignissen ist die Heimleitung unverzüglich zu verständigen.
- 5.7. Aus sicherheitstechnischen Gründen ist die Verwendung von elektrischen Geräten (wie insbesondere Heizstrahler und Kühlschränke) nur nach vorheriger schriftlicher Genehmigung durch den Verein zulässig. Der Verein behält sich diesbezüglich eine gesonderte Verrechnung vor.
- 5.8. Das Halten von Tieren jeglicher Art ist nicht gestattet.
- 5.9. Die Entwendung von Inventar aus den Zimmern bzw. Gemeinschaftsräumen ist nicht gestattet.
- 5.10. Die Gemeinschaftsküchen sind in einem sauberen, hygienischen Zustand zu halten. Die Heimbewohner sind verpflichtet nach jeder Benützung die Geräte selbst zu reinigen (Geschirr, Herd, Kühlschrank, Tische, usw.). Auftretende Schäden in den Küchen sind unverzüglich der Heimleitung zu melden.
- 5.11. Aus feuerpolizeilichen Gründen dürfen in den Gängen, im Stiegenhaus und in der Hofdurchfahrt keinerlei Gegenstände (wie z.B. Koffer, Schuhe, Schirme, Wäscheständer, Fahrräder, etc.) abgestellt werden.
- 5.12. Eine entgeltliche Überlassung an Dritte bzw. entgeltliche Nutzung von Räumen oder anderen zum Haus gehörenden Einrichtungen, ist den Heimbewohnern nicht gestattet.
- 5.13. Besuche haben stets nur im Einvernehmen mit Einheitskollegen zu erfolgen. Besucher sind über das ordnungsgemäße Verhalten im Heim aufzuklären. Sofern Besucher z.B. alkoholisiert sind, sind sie aus dem Haus zu weisen. Der Heimbewohner hat dafür Sorge zu tragen, dass Besucher keine Schäden durch unsachgemäßes Verhalten verursachen. Auf die gesetzlichen Schadenersatzpflichten wird hiermit ausdrücklich aufmerksam gemacht, auf die Kündigungsbestimmungen im Benützungsvertrag wird hingewiesen.
- 5.14. Das Haustor des Studentenwohnheimes ist immer zu versperren, damit unbefugte Dritte keinen Zutritt haben.
- 5.15. Den berechtigten Vertretern des Vereins ist in Ausübung ihrer Tätigkeit der Zugang zu sämtlichen Räumen gemäß Studentenheimgesetz zu ermöglichen.
- 5.16. Den Anordnungen der Heimleitung ist im Rahmen ihrer Befugnisse Folge zu leisten.
- 5.17. Zur außergerichtlichen Schlichtung von Streitigkeiten aus dem Benützungsvertrag wird ein Schlichtungsverfahren gemäß § 18 StudHG durchgeführt.

6. Auszug

- 6.1. Beim Auszug wird dringend empfohlen vor der Schlüsselerückgabe das Zimmer gemeinsam mit der Heimleitung zu besichtigen und beidseitig das Inventarprotokoll zu unterfertigen. Dies ist nach Vereinbarung möglich.
- 6.2. Werden beim Auszug Gegenstände zurückgelassen, so erfolgt eine dadurch allfällig bedingte Einlagerung durch den Verein auf Kosten und Gefahr des Bewohners. Eine Haftung für persönliche Gegenstände trifft den Verein nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit.
- 6.3. Bei Auszug hat der Heimbewohner sein Zimmer in gereinigtem Zustand (Reinigung der Fenster, Fensterrahmen, Tür, Lichtschalter, Steckdosen, Boden usw.) ordnungsgemäß zu übergeben. Das Zimmer ist fachmännisch weiß auszumalen. Sollte das Zimmer Mängel aufweisen, werden die Kosten für die Behebung dieser Mängel von der Kautions in Abzug gebracht.

7. Weitere Rechtsvorschriften

Folgende Rechtsvorschriften sind insbesondere maßgeblich für das Studentenheimwesen:

- Studentenheimgesetz
- Meldegesetz
- Bestimmungen über Nachtruhe und Haustorsperre
- Auflagen der Bau- und Feuerpolizei sowie brandschutzrechtliche Bestimmungen

8. Zahlungsmodalitäten

Das Benützungsentgelt ist bis zum 05. eines jeden Monats auf das im Benützungsvertrag angegebene Konto des Vereins zu überweisen.

Die Höhe der Kautions beträgt EUR 500,00; der Instandhaltungsbeitrag EUR 150,00 für 3 Jahre.

9. Änderung des Heimstatus

Das Heimstatut gilt für unbestimmte Zeit. Allfällige Änderungen des Heimstatus werden mit Beginn des nächsten Studienjahres wirksam und den Heimbewohnern rechtzeitig vor einer eventuellen Vertragsverlängerung zur Kenntnis gebracht.